

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung



Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) löst das bisherige Verfahren der Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) ab. Seit 1. Januar 2023 rufen Unternehmen die elektronische Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigung (eAU) nur noch digital ab.

Für den Arbeitnehmer bedeutet das: Beschäftigte sind nach wie vor verpflichtet, eine Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Für den Arbeitgeber bedeutet das: Sie erhalten die Meldung direkt von der Krankenkasse und nicht mehr von Ihren Mitarbeitenden.

Wir haben hier alles was Sie rund um die eAU wissen müssen aktuell und verständlich zusammengefasst:

- Wie ist der neue Ablauf?
- Was müssen Arbeitgeber organisieren?
- Wie ist das Vorgehen bei der Lohnabrechnung?

ELEKTRONISCHE ARBEITSUNFÄHIGKEITS-BESCHEINIGUNG (EAU)

Seit dem 1. Januar 2022 gibt es die Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU).

Seit **1. Januar 2023** ist die elektronische AU-Bescheinigung nun verpflichtend. Damit startet offiziell das Ende der gelben Krankenscheine, die im Papieraustausch vom Arzt zum Patienten, zum Arbeitgeber, zum Steuerberater, der die Lohnabrechnung erstellt und von dort zur Krankenkasse gewandert sind.

Im neuen, digitalisierten Verfahren, gibt es jetzt folgenden Ablauf:

1. Krankmeldung des Mitarbeiters

Der Mitarbeiter meldet sich wie bisher bei seinem Arbeitgeber krank.

2. Arztbesuch des Mitarbeiters

Der Arzt stellt die Arbeitsunfähigkeit fest und meldet die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung online an die gesetzliche Krankenkasse.

Die Krankenkasse des Mitarbeiters hält die Zeiten der Arbeitsunfähigkeit und Vorerkrankungszeiten zum Abruf bereit.

3. Information des Mitarbeiters

Der Mitarbeiter erhält zusätzlich eine Information in Papierform.

4. Krankenkasse stellt die elektronische Meldung zum Abruf für den Arbeitgeber bereit

Sie als Arbeitgeber fordern die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung über beispielsweise **sv.net** online an und erhalten Rückmeldung der Krankenkasse. Diese melden Sie uns für die Abrechnung der Erstattungsanträge bei Lohnfortzahlung.

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Betroffene Mitarbeiter

alle gesetzlich versicherten Arbeitnehmer

Geringfügig entlohnt Beschäftigte (inkl. Rentner, Werkstudenten)

Kurzfristig Beschäftigte

Ausnahmen

Privat versicherte Arbeitnehmer

Minijobber in Privathaushalten

AU-Bescheinigungen aus dem Ausland

sonstige AU-Bescheinigungen – wie von Privatärzten, bei krankem Kind, bei stufenweiser Wiedereingliederung, bei Rehabilitationsleistungen oder bei Beschäftigungsverbot

In diesen Fällen bleibt es auch nach dem 1. Januar 2023 beim bisherigen Verfahren und bei der gewohnten Vorlagepflicht.

Was sollten Sie als Arbeitgeber organisieren

Informieren Sie Ihre Mitarbeiter zur eAU.

Als Arbeitgeber sollten Sie für alle gesetzlich krankenversicherten Minijobber prüfen, ob Ihnen die Krankenkasse bereits bekannt ist. Das gilt zum Beispiel auch für eine Familienversicherung über den Ehepartner oder die Eltern. Ist die Krankenversicherung nicht bekannt, sollten Sie diese zeitnah erfragen und in den Entgeltunterlagen vermerken. Außerdem sollten Sie Ihre Arbeitnehmer darauf hinweisen, dass Sie über einen Krankenkassenwechsel informiert werden müssen.

Regeln Sie den Informationsfluss, überprüfen und passen ggf. Zeiterfassung und Fehlzeitenmanagement entsprechend im Unternehmen an. Die tatsächlichen Fehlzeiten liegen bei Ihnen als Arbeitgeber.

eAU-Abruf – wie Sie die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung abrufen können

1. Sie müssen sich zunächst registrieren.
2. Als Arbeitgeber können Sie die eAU über die kostenlose Seite **SV.net** Standard online abfragen:

<https://tinyurl.com/2p87zmyh>

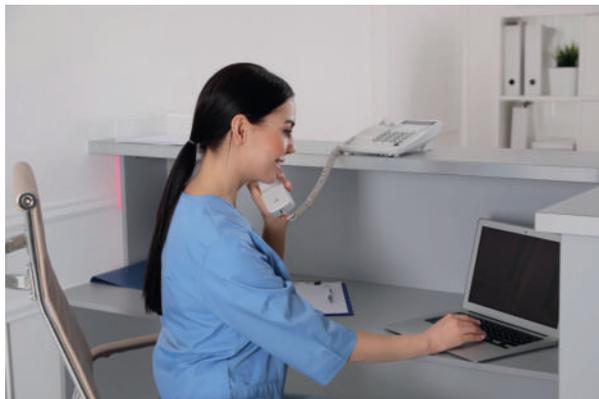
Direkter Zugang SV.net Standard:

<https://tinyurl.com/yz43n8zu>

(Sie können allerdings auch die kostenpflichtige Variante SV.net Comfort zum Download wählen, wo sie den Vorteil haben, dass Sie bereits gesendete Abfragen auch später einsehen können.)

Wichtig:

Bei SV.net Standard wird die Abfrage als PDF-Dokument nur einmal angezeigt und dieses Dokument muss selbst sofort auf dem Computer gespeichert werden, weil es danach nicht mehr einsehbar ist.



Geduld ist in der Anlaufzeit gefragt

Der Prozess läuft insgesamt noch nicht rund. So müssen die eAUs für jeden Arbeitnehmer bei der Krankenkasse einzeln nach dem Pull-Verfahren geholt werden und das ist aufwändig. Zudem sind die eAUs nach der Übermittlung nicht unmittelbar aufrufbar.

Beachten Sie auch, den Abruf einige Tage vor dem Tag der Lohnabrechnung durchzuführen. Der Vorgang zwischen Abruf und Rückmeldung der eAU kann im Durchschnitt 3 bis 4 und maximal 14 Tage dauern. Wenn Sie die Rückmeldung der Krankenkasse noch vor der Lohnabrechnung haben möchten, ist daher eine frühzeitige Information über die Krankmeldungen durch den Arbeitgeber notwendig.

Noch kein vollständig geschlossenes Netzwerk

Der Start des neuen Verfahrens geht nicht ganz reibungslos, denn in Arzt-Praxen und Krankenkassen fehlt es noch häufig an der notwendigen Ausstattung, an E-Arztanzeigen und KIM-Anschlüssen. KIM steht für "Kommunikation im Medizinwesen" und ist der Kommunikationsstandard in der Telematikinfrastruktur (TI).

In jedem Fall unterstützen wir Sie durch unsere Arbeit und aktuelle Informationen zu den laufenden Fortschritten.

WICHTIGER HINWEIS

Gesetze und Rechtsprechung ändern sich fortlaufend. Nutzen Sie deshalb unseren Brief zur Information. Bitte denken Sie aber daran, dass Sie vor Ihren Entscheidungen grundsätzlich steuerliche oder rechtliche Beratung in Anspruch nehmen, weil wir sonst keine Verantwortung übernehmen können.